



Information über den beabsichtigten Abschluss von städtebaulichen Verträgen zu den B-Plänen 44 und 45 in Vorder-Bollhagen und dem Sondergebiet Landwirtschaft

<i>Organisationseinheit:</i> Amt für Stadtentwicklung und Umwelt <i>Einreicher:</i> Bürgermeister	<i>Datum</i> 21.07.2022
<i>Beratungsfolge</i> Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt (Kenntnisnahme)	<i>Geplante Sitzungstermine</i> 30.08.2022
	<i>Ö / N</i> Ö

Sachverhalt:

Information

Die Bauverwaltung der Stadt informiert den Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt über den beabsichtigten Abschluss von städtebaulichen Verträgen zu den B-Plänen 44 und 45 in Vorder Bollhagen und dem Sondergebiet Landwirtschaft.

Begründung:

Die Stadt Bad Doberan beabsichtigt den Ortsteil Vorder Bollhagen gemäß dem aktuellen Flächennutzungsplan in der 4. Änderung städtebaulich zu entwickeln. Hierzu wurden am 7.3.2022 durch die SVV Aufstellungsbeschlüsse für die B-Pläne Nr. 44 „Wohngebiet Norddorf Vorder Bollhagen“ und Nr. 45 „Gutshofareal Vorder Bollhagen“ gefasst. Weiterhin wurde festgelegt, für das Sondergebiet Landwirtschaft einen separaten städtebaulichen Vertrag zu schließen. Zur Durchführung des anstehenden Baubauungsplanverfahrens können die Vertragsparteien gemäß §11 Baugesetzbuch (BauGB) städtebauliche Verträge schließen.

Im § 11 BauGB heißt es hierzu unter anderem: Die Gemeinde/Stadt kann städtebauliche Verträge schließen. Gegenstände eines städtebaulichen Vertrags können insbesondere sein, die Vorbereitung oder Durchführung städtebaulicher Maßnahmen durch den Vertragspartner auf eigene Kosten...

Da beiderseits großes Interesse an einer sachgerechten Umsetzung besteht, wird der Vorhabenträger die Planungsleistungen incl. weiterer, besonderer Leistungen und einschließlich eventuell erforderlicher Gutachten selbst und auf eigene Kosten veranlassen. Um die Kostenübernahme durch den Vorhabensträger zu sichern und die städtebaulichen Ziele festzuschreiben, sollen die Verträge zwischen der Stadt und dem Vorhabensträger geschlossen werden.

Nach vorliegenden entsprechenden Planungen zur Erschließung, werden darüber hinaus separate Erschließungsverträge zwischen der Stadt und dem Vorhabenträger geschlossen. Diese Verträge bedürfen dann der Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Bad Doberan und haben vor Satzungsbeschluss der jeweiligen Bebauungspläne zu erfolgen.

Finanzielle Auswirkungen:

Kosten für Vermessung, Planung, erforderliche Fachgutachten und für die gesamte Erschließung, Verkehr und Medien, werden durch den Vorhabenträger übernommen.

Einnahmen	
Keine haushaltsmäßige Berührung	
Mittel stehen zur Verfügung in Haushaltsstelle	
Deckungsvorschlag	
Mittel stehen nicht zur Verfügung	

Anlage/n

1	2022-06-27 Staedtebaulicher_Vertrag SLW-6 (öffentlich)
2	2022-06-27 Staedtebaulicher_Vertrag B45-6 (öffentlich)
3	2022-06-27 Staedtebaulicher_Vertrag B44-6 (öffentlich)

STÄDTEBAULICHE VEREINBARUNG

für das „Sondergebiet Landwirtschaft“ in Vorder Bollhagen gemäß F-Plan der Stadt Bad Doberan

zwischen

der Stadt Bad Doberan
vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Jochen Arenz
Severinstr. 6, 18209 Bad Doberan

- nachstehend „Stadt“ genannt -

und

der GVB Gut Vorder Bollhagen GmbH & Co KG
vertreten durch den Geschäftsführer, Herrn Anno August Jagdfeld
Kühlungsborner Str.16, 18209 Heiligendamm

- nachstehend „Vorhabenträger“ genannt -

§ 1 Ausgangslage

Die Stadt Bad Doberan beabsichtigt den Ortsteil Vorder Bollhagen gemäß dem aktuellen Flächennutzungsplan in der 4. Änderung städtebaulich zu entwickeln. Hierzu wurden am 7.3.2022 durch die SVV zwei Aufstellungsbeschlüsse für die B-Pläne Nr. 45 „Gutshofareal Vorder Bollhagen“ und Nr. 44 „Wohngebiet Norddorf Vorder Bollhagen“ gefasst.

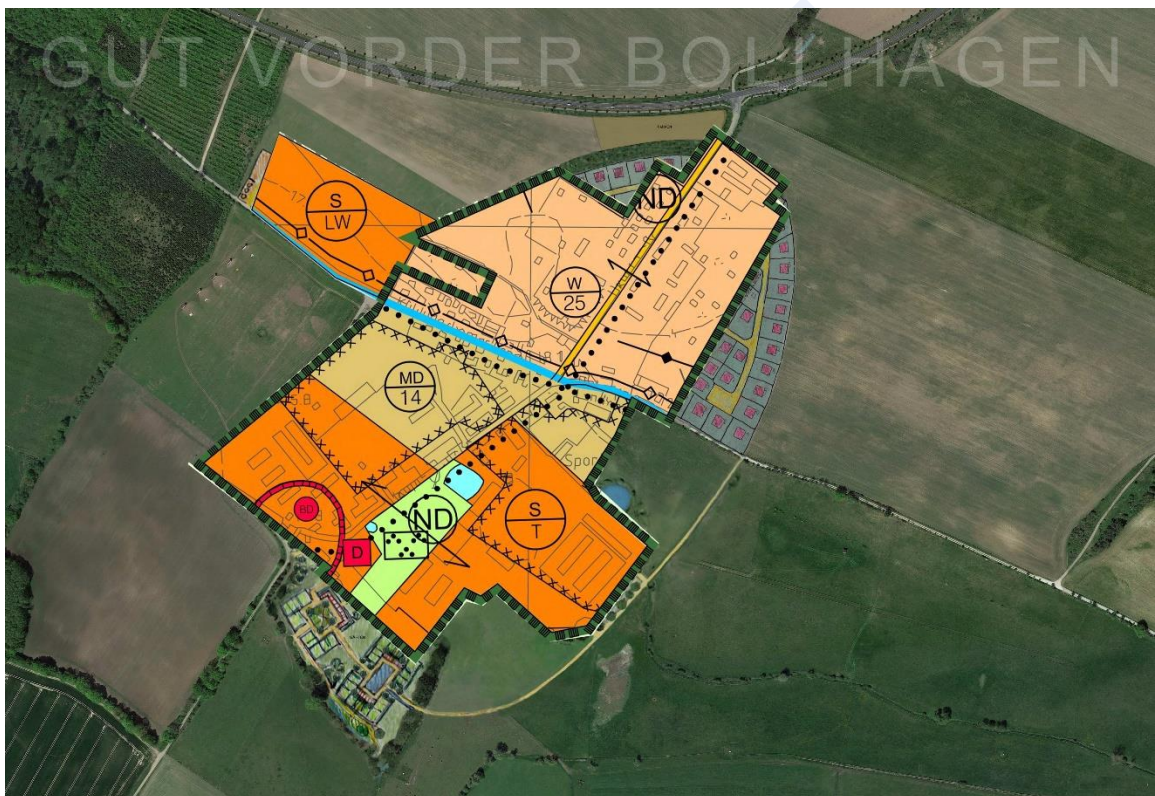
Ein grundsätzliches Ziel bei dieser Dorfentwicklung ist die zukunftsichere Entlastung des Wasserschutzgebietes hier mit den Zonen II bzw. III von möglichen Schadeintragungen. Sämtliche Nutzungen mit entsprechendem Potential, insbesondere aus dem Bereich der jetzigen landwirtschaftlichen Nutzung, sollen in einen unkritischen Bereich verlagert werden. Hierzu ist bereits im F-Plan ein „Sondergebiet Landwirtschaft“ in nordwestlicher Ortslage ausgewiesen worden. Die Lage der Anströmbereiche und die organisatorisch-verkehrliche Nähe zum Gutshofareal kennzeichnen dieses Gebiet hierfür als besonders geeignet.

In Folge der B-Planverfahren entstehen eine Reihe, sich gegenseitig bedingender Abhängigkeiten, deren sinnvolle Zielprämissen in dieser Vereinbarung definiert werden sollen.

Die Parteien werden sich bei der Umsetzung dieser Ziele gegenseitig inhaltlich und terminlich im Sinne einer schnellen und unkomplizierten Realisierung unterstützen. Dabei werden sie auf die berechtigten Belange des jeweils anderen Partners Rücksicht nehmen.

§ 2 Größe und Lage des Sondergebietes

- (1) Die Größe des Sondergebietes Landwirtschaft (S-LW) beträgt ca. 3,2 ha, die genaue Lage ist nachfolgendem Auszug aus dem F-Plan in der 4. Änderung zu entnehmen. Falls für die Realisierung der Bebauung erforderlich, werden Flurstücksgrenzen angepasst.



§ 3 Planungsziele

- (1) Die Ziele der Sondergebietsnutzung ergeben sich aus den Aufstellungsbeschlüssen für die B-Pläne 44 und 45 sowie dem aktuellen F-Plan. Vorrangig ist dies die zukunftsichere Entlastung der Trinkwasserschutzzone II im Gutshofareal durch die Verlagerung potentiell wasserkritischer Nutzungen in die unproblematischere Zone III.
- (2) Die Blickachse von der nördlichen Umgehungsstraße in die südliche Landschaft bis hin zur Kühlung bzw. nach Steffenshagen soll durch die zu errichtenden Gebäude möglichst wenig beeinträchtigt werden. Hierzu sind Dachneigungen, Firsthöhen und Gebäudeausrichtungen entsprechend zu wählen.

- (3) Die konzipierten Gebäude müssen die auszulagernden Nutzungen auf Grund von Art und Größe aufnehmen können, und ein landwirtschaftliches Wirtschaften nach den Kriterien der ökologisch-biologischen Zertifizierungen gewährleisten. Darüber hinaus soll ein anspruchsvoller gestalterischer Ductus der Anlage entwickelt werden, der dem Gesamtanspruch der Dorfgestaltung Vorder Bollhagens Rechnung trägt.
- (4) Die entstehende Bodenversiegelung soll aus ökologischer Sicht möglichst gering gehalten werden. Andererseits müssen die Kriterien der landwirtschaftlichen Praxis und die Ansprüche des sicheren Trinkwasserschutzes Berücksichtigung finden.
- (5) Durch eine Optimierung des landwirtschaftlichen Verkehrs soll sowohl den Belangen des Wirtschaftsbetriebes als auch einer möglichst geringen Beeinträchtigung der Anwohner entsprochen werden.
- (6) Ein Emissionsschutz für die Wohnlagen soll gewährleistet werden, und durch entsprechende Gutachten nachgewiesen werden.
- (7) Andere, bereits von Seiten der Stadt vorgetragene Ziele, wie z. B. der Lärmschutz gegenüber der Umgehungsstraße sollen in ihrer Relevanz abgewogen werden, und ebenso in die Planungen einfließen.
- (8) Zusammen mit den B-Planflächen soll ein Gesamtenergiekonzept entwickelt werden, welches im Sinne einer gesteigerten Autarkie und nach technischer Maßgabe auch die Option einer Versorgung der vorhandenen Wohngebäude mit günstiger Energie beinhaltet.

§ 4 Kostenübernahme des Vorhabenträgers

- (1) Der Vorhabenträger verpflichtet sich, sämtliche Kosten für Planungen, Begutachtungen und Erschließungsmaßnahmen, die für die Realisierung der Baumaßnahmen notwendig sind, zu übernehmen. Ebenso trägt der Vorhabenträger die Kosten für anstehende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach Auflagen des Natur- und Landschaftsschutzes.

§ 5 Baurecht

- (1) Für das Sondergebiet besteht gemäß der Ausweisung im F-Plan nach § 35 BauGb das Recht des sogenannten privilegierten Bauens.
- (2) Der Vorhabenträger wird im Rahmen der zu stellenden Bauanträge die in dieser Vereinbarung formulierten Ziele berücksichtigen, und in Abstimmung mit den zuständigen Ämtern und Behörden bzw. nach deren Auflagen umsetzen.

- (3) Die Stadt verpflichtet sich, die im F-Plan beschlossene und genehmigte Herauslösung des Sondergebietes aus dem Landschaftsschutzgebiet kurzfristig durch entsprechende Antragstellungen zu vollziehen. Der Vorhabenträger versichert, eventuell resultierende Ersatzmaßen zeitkonform durchzuführen.
- (4) Der Vorhabenträger wird den Projektverlauf mit der Stadt fortlaufend abstimmen. Die Stadt ihrerseits wird das Verfahren bzw. die Realisierung sowohl verwaltungstechnisch als auch in den politischen Gremien zügig begleiten und den Verfahrensgang zeitlich befördern.

§ 6 Sonstiges

- (1) Beide Parteien sind sich darüber einig, dass diese Vereinbarung keine gesetzlichen Vorschriften und Verfahren ersetzen kann.
- (2) Vertragsänderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht.
- (3) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vertrages rechtlich und wirtschaftlich am nächsten kommen.
- (1) Die Aufstellungsbeschlüsse der B-Pläne 44 und 45 der SVV vom 7.3.2022 sind Bestandteil dieses Vertrages, und liegen als Anlage bei.

Stadt Bad Doberan

Bad Doberan, den xx. xx. 2022

Bürgermeister Jochen Arenz

GVB Gut Vorder Bollhagen GmbH & Co KG

Heiligendamm, den xx. xx. 2022

Geschäftsführer Anno August Jagdfeld

2. Stadtrat Jörn Rachowe

STÄDTEBAULICHER VERTRAG

für das B-Plangebiet Nr. 45 „Gutshofareal Vorder Bollhagen“ der Stadt Bad Doberan

zwischen

der Stadt Bad Doberan
vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Jochen Arenz
Severinstr. 6, 18209 Bad Doberan

- nachstehend „Stadt“ genannt -

und

der GVB Gut Vorder Bollhagen GmbH & Co KG
vertreten durch den Geschäftsführer, Herrn Anno August Jagdfeld
Kühlungsborner Str.16, 18209 Heiligendamm

- nachstehend „Vorhabenträger“ genannt -

Präambel

Die Stadt Bad Doberan beabsichtigt den Ortsteil Vorder Bollhagen gemäß dem aktuellen Flächennutzungsplan in der 4. Änderung städtebaulich zu entwickeln. Hierzu wurde am 7.3.2022 durch die SVV ein Aufstellungsbeschuß für den B-Plan Nr. 45 „Gutshofareal Vorder Bollhagen“ gefasst.

Zur Durchführung des anstehenden Baubauungsplanverfahrens schließen die Vertragsparteien gemäß §11 Baugesetzbuch (BauGB) diesen städtebaulichen Vertrag. Da beiderseits großes Interesse an einer schnellen Umsetzung besteht, wird der Vorhabenträger die Planungsleistungen incl. weiterer, besonderer Leistungen und einschließlich eventuell erforderlicher Gutachten selbst und auf eigene Kosten veranlassen, so dass eine zügige Bearbeitung des Planverfahrens erfolgen kann.

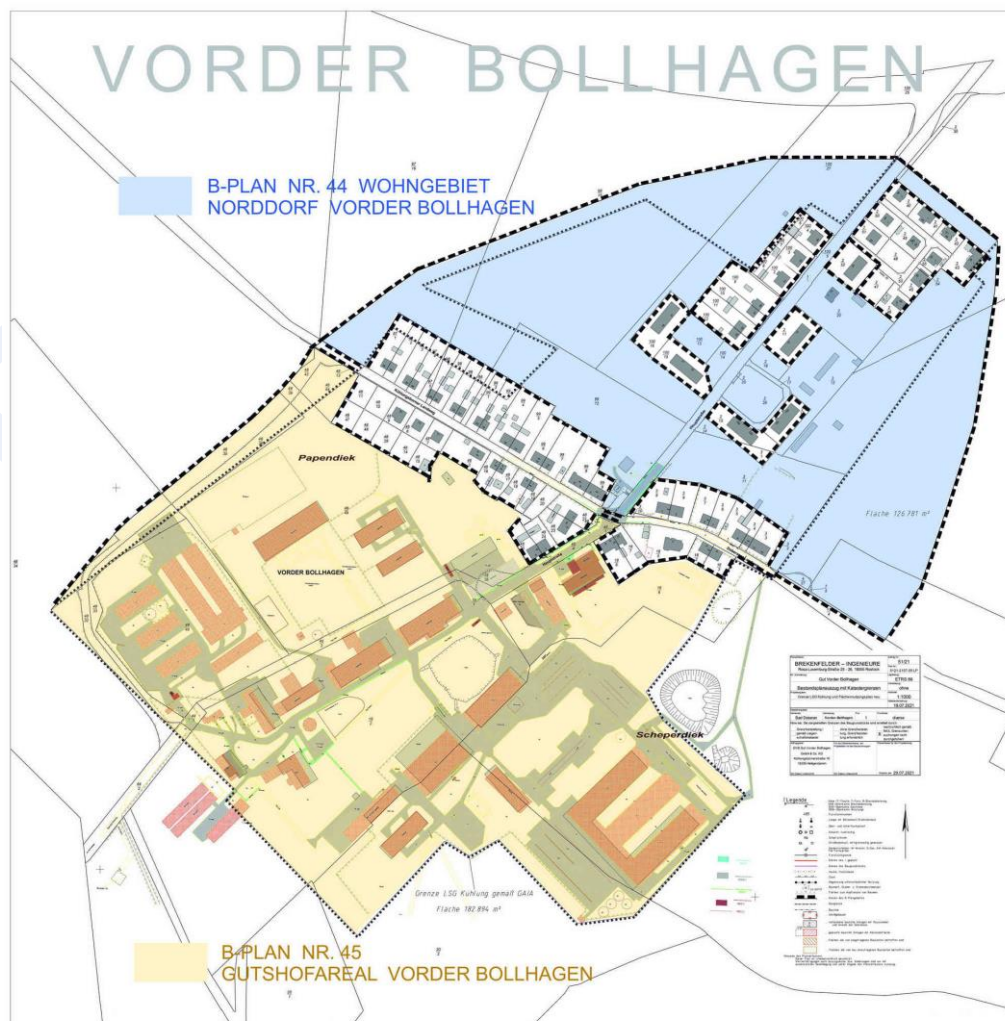
Die Vertragsparteien werden sich bei der Durchführung des folgenden Vertrages gegenseitig unterstützen und seine Verwirklichung fördern. Dabei werden sie beide auf die berechtigten Belange des jeweils anderen Vertragspartners Rücksicht nehmen.

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Vertragsgegenstand ist die Erstellung des Bebauungsplanes Nr. 45 gemäß den Bestimmungen des BauGB, sowie dem gültigen Flächennutzungsplan (gegebenenfalls einschließlich notwendiger Anpassungen), den Belangen des Denkmalschutzes, der Verordnung zum LSG „Kühlung“ und den Bestimmungen der Trinkwasserschutzgebietes „Bastorfer Holm“.
- (2) Die Stadt Bad Doberan hat mit dem Aufstellungsbeschluß die Einleitung des Satzungsverfahrens für die Erstellung des Bebauungsplanes am 7. 3. 2022 beschlossen.
- (3) Dem Vorhabenträger ist bekannt, dass die Stadt über die Durchführung des Satzungsverfahrens nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden hat.

§ 2 Größe und Lage des Plangebietes

- (1) Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 18,3 ha, die genaue Lage ist nachfolgendem Vermessungsplan zu entnehmen, der auch Anlage des Aufstellungsbeschlusses ist. Falls erforderlich werden Flurstücksgrenzen angepasst.



§ 3 Planungsziele

- (1) Die Ziele der Entwicklungsplanung sind im Aufstellungsbeschluß incl. des planerischen Gesamtkonzeptes sowie im aktuellen F-Plan detailliert festgelegt worden. Vorrangig sind dies die zukunftsichere Entlastung der Trinkwasserschutzzone II und die Umnutzung bisher landwirtschaftlich genutzter Gebäude zu Wohnzwecken. Hierzu soll eine Verlagerung derzeitiger Nutzungen in das neu ausgewiesene Sondergebiet Landwirtschaft in nordwestlicher Ortslage vorgenommen werden. Eine entsprechende städtebauliche Vereinbarung zum Thema Sondergebiet wird gesondert abgeschlossen werden.
- (2) Falls hierbei einzelne Festlegungen oder Voraussetzungen dem Gesamtziel des B-Plans entgegensprechen, werden die Vertragsparteien diese während des Verfahrens durch solche modifizieren bzw. ersetzen, die eine sinngemäße Realisierung ermöglicht.

§ 4 Kostenübernahme des Vorhabenträgers

- (1) Der Vorhabenträger verpflichtet sich, sämtliche Planungskosten und Kosten für Leistungen, die für die Verfahrensdurchführung zur Erarbeitung Bebauungsplanes notwendig sind, zu übernehmen. Diese Pflicht zur Kostenübernahme bleibt auch dann bestehen, wenn der Bebauungsplan nicht in Kraft treten sollte. Der Vorhabenträger übernimmt somit diese Kosten auf eigenes Risiko.

§ 5 Durchführung und Leistungserbringung

- (1) Der Vorhabenträger übernimmt die Projektsteuerung und sämtliche Planungs- und Gutachterleistungen, die für die Realisierung des B-Plans notwendig sind. Er wird diese Leistungen nach eigenem Ermessen konkretisieren und geeignete Fachplanungs- und Ingenieurbüros auf eigene Kosten beauftragen.
- (2) Der Stadt verbleibt das Recht und die Pflicht der hoheitlichen Leistungen.
- (3) Der Vorhabenträger wird den Projektverlauf mit der Stadt abstimmen, und über den Fortschritt laufend informieren. Die Stadt ihrerseits verpflichtet sich, unter Beachtung der bestehenden gesetzlichen Vorschriften, das Verfahren sowohl verwaltungstechnisch als auch in den politischen Gremien zügig zu betreiben und alles zu tun, um den Verfahrensgang zeitlich zu befördern.

§ 6 Sonstiges

- (1) Sollte bis spätestens ein Jahr nach Vorliegen der Kartengrundlage und aller Voraussetzungen zur Erstellung des Abwägungs- und Satzungsbeschlusses für den Geltungsbereich des B-Plans der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan nicht bestehen, so ist der Vorhabenträger berechtigt, von diesem Vertrag zurückzutreten.
- (2) Vertragsänderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht.
- (3) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.
- (1) Der Aufstellungsbeschuß mit Plananhang der SVV vom 7.3.2022 ist Bestandteil dieses Vertrages und als Anlage beigelegt.

Stadt Bad Doberan

Bad Doberan, den xx. xx. 2022

Bürgermeister Jochen Arenz

2. Stadtrat Jörn Rachowe

GVB Gut Vorder Bollhagen GmbH & Co KG

Heiligendamm, den xx. xx. 2022

Geschäftsführer Anno August Jagdfeld

STÄDTEBAULICHER VERTRAG

**für das B-Plangebiet Nr. 44 „Wohngebiet Norddorf Vorder Bollhagen“
der Stadt Bad Doberan**

zwischen

der Stadt Bad Doberan
vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Jochen Arenz
Severinstr. 6, 18209 Bad Doberan

- nachstehend „Stadt“ genannt -

und

der GVB Gut Vorder Bollhagen GmbH & Co KG
vertreten durch den Geschäftsführer, Herrn Anno August Jagdfeld
Kühlungsborner Str.16, 18209 Heiligendamm

- nachstehend „Vorhabenträger“ genannt -

Präambel

Die Stadt Bad Doberan beabsichtigt den Ortsteil Vorder Bollhagen gemäß dem aktuellen Flächennutzungsplan in der 4. Änderung städtebaulich zu entwickeln. Hierzu wurde am 7.3.2022 durch die SVV ein Aufstellungsbeschluß für den B-Plan Nr. 44 „Wohngebiet Norddorf Vorder Bollhagen“ gefasst.

Zur Durchführung des anstehenden Baubauungsplanverfahrens schließen die Vertragsparteien gemäß §11 Baugesetzbuch (BauGB) diesen städtebaulichen Vertrag. Da beiderseits großes Interesse an einer schnellen Umsetzung besteht, wird der Vorhabenträger die Planungsleistungen incl. weiterer, besonderer Leistungen und einschließlich eventuell erforderlicher Gutachten selbst und auf eigene Kosten veranlassen, so dass eine zügige Durchführung des Planverfahrens erfolgen kann.

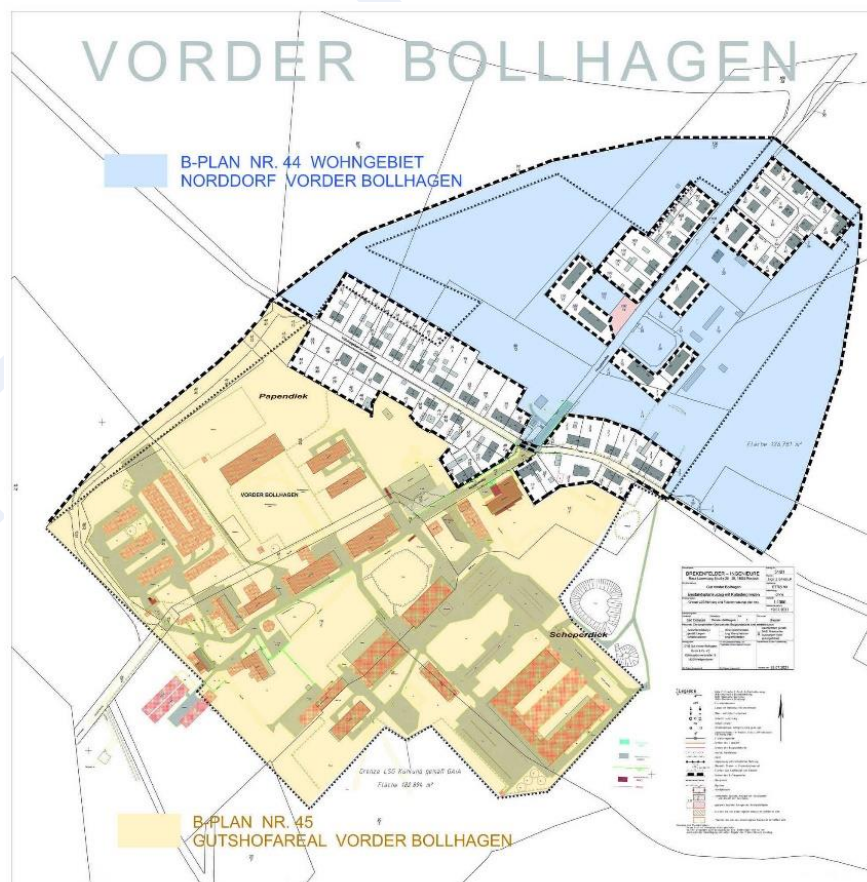
Die Vertragsparteien werden sich bei der Durchführung des folgenden Vertrages gegenseitig unterstützen und seine Verwirklichung fördern. Dabei werden sie beide auf die berechtigten Belange des jeweils anderen Vertragspartners Rücksicht nehmen.

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Vertragsgegenstand ist die Erstellung des Bebauungsplanes Nr. 44 gemäß den Bestimmungen des BauGB, sowie dem gültigen Flächennutzungsplan in der 4. Änderungsfassung incl. notwendiger Anpassungen, der Verordnung zum LSG „Kühlung“ incl. notwendiger Anpassungen und den Bestimmungen des Trinkwasserschutzgebietes „Bastorfer Holm“.
- (2) Die Gemeinde hat mit dem Aufstellungsbeschluß die Einleitung des Satzungsverfahrens für die Erstellung des Bebauungsplanes Nr. 44 am 7. 3. 2022 beschlossen.
- (3) Dem Vorhabenträger ist bekannt, dass die Stadt über die Durchführung des Satzungsverfahrens nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden hat.

§ 2 Größe und Lage des Plangebietes

- (1) Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 12,7 ha, die genaue Lage ist folgendem Vermessungsplan zu entnehmen, der auch Anlage des Aufstellungsbeschlusses ist. Falls erforderlich werden Flurstücksgrenzen angepasst.



§ 3 Planungsziele

- (1) Die Ziele der Entwicklungsplanung sind im beigefügten Aufstellungsbeschluß incl. des planerischen Gesamtkonzeptes detailliert festgelegt worden. Vorrangig sind dies die Arrondierung des Wohngebietes unter Berücksichtigung der vorhandenen sozialen Interessenlagen und die Ausbildung einer Dorfräumlichkeit gemeinsam mit dem südlichen „Gutshofareal“. Ebenso gilt es, die Belange der Trinkwasserschutzzone III und des Landschaftsschutzgebietes zu berücksichtigen. Die zur Realisierung notwendigen Anpassungen des LSG werden sich an den Bestimmungen des F-Plans (s. §1.1) und dem Aufstellungsbeschluß orientieren. Falls hierbei einzelne Festlegungen oder Voraussetzungen dem Gesamtziel des B-Plans widersprechen, werden die Vertragsparteien diese während des Verfahrens durch solche modifizieren bzw. ersetzen, die eine sinngemäße Umsetzung ermöglicht.

§ 4 Kostenübernahme des Vorhabenträgers

- (1) Der Vorhabenträger verpflichtet sich, sämtliche Planungskosten und Kosten für Leistungen, die für die Durchführung des Verfahrens zur Erarbeitung des Bebauungsplanes notwendig sind, zu übernehmen. Diese Pflicht zur Kostenübernahme bleibt auch dann bestehen, wenn der Bebauungsplan nicht in Kraft treten sollte. Der Vorhabenträger übernimmt somit diese Kosten auf eigenes Risiko.

§ 5 Durchführung und Leistungserbringung

- (1) Der Vorhabenträger übernimmt die Projektsteuerung und sämtliche Planungs- und Gutachterleistungen, die für die Realisierung des B-Plans notwendig sind. Er wird diese Leistungen nach eigenem Ermessen konkretisieren und geeignete Fachplanungs- und Ingenieurbüros auf eigene Kosten beauftragen.
- (2) Der Stadt verbleibt das Recht und die Pflicht der hoheitlichen Leistungen.
- (3) Der Vorhabenträger wird den Projektverlauf mit der Stadt abstimmen, und über den Fortschritt laufend informieren. Die Stadt ihrerseits verpflichtet sich, unter Beachtung der bestehenden gesetzlichen Vorschriften, das Verfahren sowohl verwaltungstechnisch als auch in den politischen Gremien zügig zu betreiben und alles zu tun, um den Verfahrensgang zeitlich zu befördern.

§ 6 Erschließungsmaßnahmen

- (1) Die Planung der erforderlichen öffentlichen Erschließungsmaßnahmen wird analog zu § 4 ausgeführt durch den Vorhabenträger in fachlicher Abstimmung mit der Stadt erbracht.
- (2) Für die bauliche Erstellung und anschließende Widmung der öffentlichen Erschließungsmaßnahmen wird rechtzeitig ein gesonderter Erschließungsvertrag zwischen den Parteien geschlossen, der neben den technisch-rechtlichen Aspekten die Kostenübernahme durch den Vorhabenträger festschreibt.

§ 7 Sonstiges

- (1) Sollte bis spätestens ein Jahr nach Vorliegen der Kartengrundlage und aller Voraussetzungen zur Erstellung des Abwägungs- und Satzungsbeschlusses für den Geltungsbereich des B-Plans der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan nicht bestehen, so ist der Vorhabenträger berechtigt, von diesem Vertrag zurückzutreten.
- (2) Vertragsänderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht.
- (3) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.
- (4) Der Aufstellungsbeschluss mit Plananhang der SVV vom 7.3.2022 ist Bestandteil dieses Vertrages und als Anlage beigelegt.

Stadt Bad Doberan

Bad Doberan, den xx. xx. 2022

Bürgermeister Jochen Arenz

2. Stadtrat Jörn Rachowe

GVB Gut Vorder Bollhagen GmbH & Co KG

Heiligendamm, den xx. xx. 2022

Geschäftsführer Anno August Jagdfeld